Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Mona bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt in Oels
Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz, beide in Oels. D. A. IV. Vierteljahr 1937 420

Nr. 4 — Oels, 21. Januar 1938 — **76. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden S. 12 — Körperschaftssteueranteile der Landgemeinden S. 12 — Umsatzsteueranteile der Landgemeinden S. 12 — Anordnung zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut S. 12 — Antrag des Pauly, Jäntschdorf, auf Verleihung der Wasserrechte zum Gebrauch im Betriebe der Flachsröste S. 13 — Ablehnung eines Entschuldungsantrages S. 13 — Behandlung aufgefundener Registrierballone mit wissenschaftlichen Apparaten S. 13 — Bekanntmachungen anderer Behörden S. 13.

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden

Aus der 22. bis 24. Einkommensteuerüberweisung 1937 (22. bis 24. Ek. für November 1937) kommen zur Verteilung:

auf jeden Rechnungsanteil 0,091 + 0,182 + 0,599 Rpf.
zusammen 0,872 Reichspfennig

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 21. September 1934 auf Seite 113/114 abgedruckte, auch für 1937 geltende Verteilungsschlüssel für 1934 zugrunde.

Körperschaftssteueranteile der Landgemeinden

Aus der 10. Körperschaftssteuerüberweisung 1937 (10. Kp. für November 1937) kommen zur Verteilung

auf jeden Rechnungsanteil 1,149 Rpf.

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 21. September 1934 auf Seite 113/114 abgedruckte, auch für 1937 geltende Verteilungsschlüssel für 1934 zugrunde.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden

Aus der 15. und 16. Umsatzsteuerüberweisung 1937 (15. und 16. Us. für November 1937) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 8,559 + 7,102 Rpf.
zusammen 15,661 Rpf.

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt vorläufig der im Kreisblatt vom 23. November 1934 auf Seite 143 abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1934 nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres 1936 zugrunde.

L. 4. 52 — Oels, den 15. Januar 1938

Bei einem in Sandraschütz (Kreis Groß-Wartenberg) getöteten Hunde ist amtsärztlich Tollwutverdacht festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519 und des § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 Reichsgesetzblatt Seite 1912 Seite 4 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

Die Ortschaften Maten, Buchenwerder, Buchenwalde, Groß-Graben, Grüneiche, Sechskiefern, Weißensee, Briese und Werden bilden einen Sperrbezirk. In den Orten dieses Bezirks nebst den dazugehörigen Ortsteilen und Kolonien sind bis auf weiteres alle Hunde anzuketten oder einzusperren.

Angekettete oder eingesperrte Hunde sind so zu halten, daß sie von herrenlos umherstreifenden Hunden nicht gebissen werden können.

Das Festlegen der Hunde erstreckt sich auf sogenannte Wachhunde in angeblich geschlossenen Höfen. Ausnahmen davon sind nur von Fall zu Fall nach genauester Prüfung der in Frage kommenden Gehöfte zu gestatten (§ 114 Abs. 3 BAVG.).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr des Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben war.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus den gefährdeten Bezirken bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist durch geeignete Maßnahmen an den Bahnhöfen — Vorzeigen

Kreisbewohner! Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Hauptstelle Oels, Kronprinzenstraße (Kreishaus) — Zweigstelle Juliusburg, Ring (Rathaus)

der Ausfuhrgenehmigung bei Kontrolle der Hundefahrkarten unter Sicherstellung des Signalements — zu kontrollieren.

Die Benachrichtigung der Einfuhrgemeinde hat schnellstens zu erfolgen.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen wird unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sind.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihunden im Dienste ohne Maulkorb und Leine wird gestattet. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in Ziffer 1 und 3 enthaltenden Vorschriften.

Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten. Von der Zulässigkeit im Sinne des § 114,8, Hunde zu töten, muß weitgehendster Gebrauch gemacht werden.

An allen Ausgängen der gesperrten Ortschaften sind Tafeln mit deutlicher und weithin lesbarer Aufschrift „Hundesperre" anzubringen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches oder nach § 74 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Ortsbehörden ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung, die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriebeamten um strenge Durchführung der Anordnung.

Die Hundesperre wird bis auf weiteres verhängt. Die Aufhebung wird erfolgen, so bald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der die Sperre begründeten Wahrnehmung.

Der Landrat

Bekanntmachung

Der Landwirt Curt Pauly in Jäntschdorf, Kreis Oels, hat die Verleihung des Rechts beantragt, aus dem Teich der Nieder-Jäntschdorfer Mühle (Parzelle 92, Kartenblatt 1, Gemarkung Nieder Jäntschdorf), der durch das Julinsburger Wasser gespeist wird, zum Gebrauch im Betriebe der Flachsröste des Antragstellers täglich bis zur Höchstmenge von 90 Kubikmeter Wasser zu entnehmen und das Abwasser in der 130 Meter nördlich der Flachsröste gelegenen alten Kiesgrube im Wege der Untergrundverrieselung zu reinigen und dem Grundwasser zuzuführen.

Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung sind bei dem Amtsvorsteher über Jäntschdorf schriftlich **in zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 12. Februar 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach dem Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechts an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Jäntschdorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, den 6. Januar 1938 Be. (R. P.) 657/37

Der Regierungspräsident
(Verleihungsbehörde)

Beschluß

Der Entschuldungsantrag des Landwirts August Appelt aus Bogschütz (Kreis Oels) vom 23. Oktober 1930 wird abgelehnt, da der Betrieb trotz Erleichterung der Kreditverhältnisse nicht gehalten werden kann und der Betriebsinhaber keine Gewähr für die erfolgreiche Fortführung des Betriebes bietet.

Breslau, den 29. November 1937

Der Kommissar für die Osthilfe
Landstelle Breslau

I. V. Oels, den 11. Januar 1938

Veröffentlicht

Der Landrat

Oels, den 18. Januar 1938

Behandlung aufgefundener Registrierballone mit wissenschaftlichen Apparaten

Die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Herren Gendarmeriebeamten weise ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. August 1936 — Kreisblatt 1936 Seite 110 — betreffend Behandlung aufgefundener Registrierballone mit wissenschaftlichen Apparaten hin.

Der Landrat

Der Landrat

als Leiter des Kreiskommunalverbandes

Deloch

Bekanntmachungen anderer Behörden

Breslau-Flughafen, 18. Januar 1938

Wetterbericht des Reichswetterdienstes

Ausgabeort Breslau

Ausgegeben am 18. Januar 1938

(Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.)

Nachdem sich zu Beginn der zweiten Januarwoche in Schlesien bereits eine Frostmilderung eingestellt hatte, kam es darauf zu anhaltendem Tauwetter. Bei vorherrschenden westlichen bis südlichen Luftströmungen traten häufig Niederschläge auf, die im Flachlande allgemein, vielfach aber auch in mittleren Gebirgslagen als Regen fielen. Im Verlauf der zweiten Wochenhälfte brachte ein Vorstoß etwas kühlerer Luftmassen den höheren Gebirgslagen eine Frostverschärfung und Schneefälle. Nach vorübergehender neuer Milderung sind nunmehr mit stürmisch auffrischenden West- und Nordwestwinden kühlere Meeresluftmassen in Schlesien eingebrochen und haben strichweise zu Schauerniederschlägen, die auch im Flachlande teilweise als Schnee fielen, Anlaß gegeben.

Die ozeanische Störungstätigkeit ist noch immer sehr lebhaft. Sie dehnt sich nunmehr nach dem hohen Norden und nach Südeuropa aus, so daß in Deutschland Vorstöße milderer Luftmassen in der bisherigen Stärke nicht mehr zu erwarten sind. Hier werden vielmehr kältere Luftmassen, die aus dem Norden und später auch aus dem Nordosten zufließen werden, langsam die Oberhand gewinnen. Dabei bleibt die Witterung zunächst veränderlich, zeitweise ist mit dem Auftreten von Niederschlägen zu rechnen.

Im Ortsnetz Oels (Schles.) erhöht sich die monatliche Grundgebühr für einen Fernsprechanschluß vom 1. April 1938 an auf 5 Reichsmark.

Breslau, den 18. Januar 1938

Reichspostdirektion